

**RS OGH 2003/9/18 8Ob84/03s,
8Ob20/05g, 3Ob51/20a, 1Ob49/20t,
8Ob79/20f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2003

Norm

KO §79 Abs1

Rechtssatz

Durch eine Aufhebung des Konkursöffnungsbeschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung über den Konkursöffnungsantrag bleiben die Wirkungen der Konkursöffnung solange aufrecht, bis nicht eine rechtskräftige Abweisung des Konkursöffnungsantrages vorliegt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 84/03s
Entscheidungstext OGH 18.09.2003 8 Ob 84/03s
- 8 Ob 20/05g
Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 Ob 20/05g
- 3 Ob 51/20a
Entscheidungstext OGH 07.05.2020 3 Ob 51/20a
- 1 Ob 49/20t
Entscheidungstext OGH 27.11.2020 1 Ob 49/20t
- 8 Ob 79/20f
Entscheidungstext OGH 29.09.2020 8 Ob 79/20f

Vgl; Beisatz: Durch eine Aufhebung des Konkursöffnungsbeschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung bleiben die Wirkungen der Konkursöffnung (aus Gründen der Rechtssicherheit) solange aufrecht, bis nicht eine rechtskräftige Ab? oder Zurückweisung des Konkursöffnungsantrags vorliegt. Führt die Verfahrensergänzung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Konkursöffnung sehr wohl vorliegen, so hat das Erstgericht nicht einen neuen Konkursöffnungsbeschluss zu fassen, sondern auszusprechen, dass die Wirkungen der ursprünglichen Konkursöffnung aufrecht bleiben. (T1)

Beisatz: Hier: § 82 Abs 3 BWG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118048

Im RIS seit

18.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at